

Geschäftsverzeichnismr. 409
Urteil Nr. 36/93 vom 6. Mai 1993

URTEIL

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 und 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 « modifiant le décret du 30 avril 1990 instituant une taxe sur le déversement des eaux usées industrielles et domestiques » (zur Abänderung des Dekrets vom 30. April 1990 zur Einführung einer Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern), erhoben von der VoE « Fédération sportive des pêcheurs francophones de Belgique » und der VoE « Greenpeace Belgium ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, L. François, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift vom 16. April 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. April 1992 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die Vereinigung ohne Erwerbszweck «*Fédération sportive des pêcheurs francophones de Belgique* », vertreten durch ihren Verwaltungsrat, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Rue de Wynants 33, und die Vereinigung ohne Erwerbszweck «*Greenpeace Belgium* », vertreten durch ihren Verwaltungsrat, mit Sitz in 1210 Brüssel, Rue du Progrès 317, die beide in der Kanzlei von RA A. Lebrun, Rue du Ruisseau 55 in 4000 Lüttich Domizil erwählt haben, die Nichtigerklärung von Artikel 1 und infolgedessen Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 «*modifiant le décret du 30 avril 1990 instituant une taxe sur le déversement des eaux usées industrielles et domestiques* » (zur Abänderung des Dekrets vom 30. April 1990 zur Einführung einer Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Oktober 1991.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 17. April 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 8. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 11. Mai 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Mai 1992.

Die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Jambes (Namur), Rue Mazy 25-27, hat mit am 24. Juni 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieses Schriftsatzes mit am 1. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 2. September 1992 zugestellt wurden, übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit am 2. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 12. Oktober 1992 und 31. März 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. April 1993 bzw. 16. Oktober 1993 verlängert.

Nachdem der Richter D. André zum Vorsitzenden gewählt worden war, hat der Hof durch Anordnung vom 7. Januar 1993 die Besetzung um die Richterin J. Delruelle ergänzt. Nachdem der Richter M. Melchior wegen

Verhinderung des Vorsitzenden D. André und daraufhin wegen dessen Amtsniederlegung vom 9. März 1993 stellvertretender Vorsitzender war, wurde die Besetzung durch Anordnung vom 23. Februar 1993 um den Richter P. Martens ergänzt.

Durch Anordnung vom 23. Februar 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. März 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 24. Februar 1993 und am 1. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 25. und 26. Februar 1993 und am 3. März 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 17. März 1993

- erschienen
- . die klagenden Parteien, vertreten durch RA D. Brusselmans, in Nivelles zugelassen, *loco* RA A. Lebrun, in Lüttich zugelassen,
- . die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch RA M. Verdussen, *loco* RA P. Lambert, beide in Brüssel zugelassen,
- haben die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 3^o des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 zur Einführung einer Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern befreite die «Krankenhäuser, Kliniken und anderen Anstalten, in denen Patienten mit nichtansteckenden Krankheiten behandelt werden » von dieser Abgabe. Seit ihrer Abänderung durch Artikel 1 des angefochtenen Dekrets vom 25. Juli 1991 enthält diese Bestimmung eine Litera a), in der die vorgenannte Befreiung übernommen worden ist, und eine Litera b), die eine zusätzliche Befreiung bezüglich « der den von der Exekutive festgelegten Bedingungen entsprechenden landwirtschaftlichen Abwässer, die den häuslichen Abwässern aus Anstalten gleichgestellt sind ».

Artikel 3 des angefochtenen Dekrets, dessen folgerichtige Nichtigerklärung beantragt wird, fügt Artikel 13 des Dekrets vom 30. April 1990 einen § 4 hinzu, der besagt, daß die Personen, die im Sinne von Artikel 3^o b nicht abgabepflichtig sind, « eine Abgabe in Höhe von 360 Franken, multipliziert mit der Anzahl Einwohner, die ihren Wohnsitz in der Anstalt haben, die landwirtschaftliches Abwasser ableitet, das dem häuslichen Abwasser gleichgestellt ist » entrichten.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Die Wallonische Regionalexekutive bestreitet die Zulässigkeit der Klage.

Zuerst weist sie unter Bezugnahme auf das vom Schiedshof verkündete Urteil Nr. 16/92 darauf hin, daß die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Fédération sportive des pêcheurs francophones de Belgique » nicht nachweise, daß sie ihren Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt.

Ferner bestreitet sie, daß beide klagenden Vereinigungen das erforderliche Interesse aufweisen. Da sie nicht selbst mit der Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern belegt würden und auch in Zukunft nicht damit belegt werden könnten, wiesen sie kein Interesse auf, das sich von jenem Interesse unterscheiden würde, welches jedermann daran habe, daß in allen Angelegenheiten die Gesetzmäßigkeit beachtet werde, oder vom Interesse eines jeden, von einer Gemeinschaft verwaltet zu werden, die über die größtmöglichen Finanzmittel verfügt.

A.2.1. Die VoE « Fédération sportive des pêcheurs francophones de Belgique » antwortet, daß sie ihren Vereinigungszweck tatsächlich verfolge, was aus den verschiedenen von ihr vorgelegten Unterlagen hervorgehe. Sie fügt hinzu, daß ihr Vereinigungssitz sich zwar in Brüssel befinde, die meisten dem Verband angeschlossenen Vereinigungen aber in der Wallonischen Region ansässig seien, daß sie mit der beanstandeten Abgabe belegt würden und genauso wie die anderen Abgabepflichtigen « unmittelbar und ungünstig vom Dekret vom 25. Juli 1991 betroffen sein können, soweit seine Bestimmungen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verletzen ».

A.2.2. Die Vereinigung « Greenpeace Belgium » erinnert daran, daß ihre Intervention im Rahmen einer früheren, gegen das Dekret vom 30. April 1990 gerichteten Klage für zulässig erklärt worden sei; aus den gleichen Gründen sei ihre Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets vom 25. Juli 1991, das das vorgenannte Dekret abändere, für zulässig zu erklären.

- B -

B.1. Die Klage einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm dem Vereinigungszweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

B.2.1. Der Vereinigungszweck der ersten Klägerin, der « Fédération sportive des pêcheurs francophones », ist in Artikel 2 ihrer Satzung folgendermaßen festgelegt:

« Ihr Zweck besteht darin, die materiellen und immateriellen Interessen der Sportangler zu

vertreten und insbesondere die Wasserverschmutzung und die Wilderei zu bekämpfen, dafür zu sorgen, daß die Wasserläufe wieder mit Fischbrut besetzt werden, und alle Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die im Bereich des Angelns in Flüssen vom Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses der Französischen Gemeinschaft Belgiens zu ergreifen sind. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend und gilt nur als Beispiel. »

Der Zweck, auf den sie sich festgelegt hat und der nicht mit dem allgemeinen Interesse zusammenfällt, wird tatsächlich erstrebt, was aus der von ihr herausgegebenen Monatszeitschrift hervorgeht, in der häufig unter der Rubrik «Combat » die Wasserqualität und die Verschmutzung der Flüsse behandelt werden.

B.2.2. Laut Artikel 3 ihrer Satzung hat die VoE «Greenpeace Belgium », die zweite Klägerin, zum Vereinigungszweck « allgemein den Schutz und die Verwaltung von Natur und Umwelt » und « besonders den Schutz und/oder die Erhaltung der Meeresumwelt, wenn diese durch das unmittelbare oder mittelbare Einwirken des Menschen bedroht wird ».

Der Zweck, auf den sie sich festgelegt hat und der nicht mit dem allgemeinen Interesse zusammenfällt, wird wirklich erstrebt, was aus den Tätigkeitsberichten und aus der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift, die sie herausgibt, hervorgeht.

B.3.1. Die von den Klägerinnen erhobene Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Abgabe, mit der sie nicht belegt werden, ist unzulässig. Die Klägerinnen könnten ihr Interesse genausowenig nachweisen, indem sie geltend machen, daß die Wallonische Region durch die Befreiung bestimmter Kategorien von Steuerpflichtigen sich selbst Mittel vorenthalten würde, die dem von ihr erstrebten Zweck dienlich sind. Der Umstand, daß eine Bestimmung nach Ansicht der Klägerinnen deren Vereinigungszweck ungenügend zugute kommt, gewährt ihnen kein unmittelbares Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung.

B.3.2. Wie die zweite Klägerin betont, konnte ihr Vereinigungszweck rechtfertigen, daß im Rahmen der von Betreibern von Steinbrüchen erhobenen Klage gegen die Bestimmungen des Dekrets vom 30. April 1990 bezüglich der Berechnungsweise der fraglichen Abgabe der Interventionsschriftsatz, in dem die klagende Vereinigung behauptete, daß diese Abgabe nicht diskriminierend sei, für zulässig erklärt wurde. Daraus ergibt sich nicht, daß diese Vereinigung ein Interesse an der Erhebung der vorliegenden Nichtigkeitsklage aufweist.

B.3.3. Die Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior